



HESSISCHER LANDTAG

10. 12. 2020

Antwort

Landesregierung

Große Anfrage

**Dimitri Schulz (AfD), Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD),
Klaus Herrmann (AfD) und Dirk Gaw (AfD) vom 21.09.2020**

Offiziell kontrollierte Abgabe von BtM

Drucksache 20/3671

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Rahmen des seit Anfang der 1990er-Jahre praktizierten „Frankfurter Wegs“ wurde unter der Ägide der damaligen Oberbürgermeisterin Petra Roth im Jahr 2002 die Ausgabe von synthetischem Heroin an drogenabhängige Personen eingeführt - ein Modellprojekt, welches sich hochgepriesen als vermeintliche Verbesserung der Lebenssituation drogenabhängiger Personen auf Basis des sodann verabschiedeten „Gesetzes zur diamorphingestützten Substitutionsbehandlung“ verstetigen sollte. Die durch die Abgabe synthetischen Heroins vermeintlich eintretende Verbesserung der Lebenssituation drogenabhängiger Personen lässt sich aus den einschlägigen Statistiken nicht ablesen: Die Zahl der Drogentoten in der Stadt Frankfurt a.M. steigerte sich in der Zeit von der Einführung der Abgabe des synthetischen Heroins im Jahr 2002 von 28 auf 44 Personen im Jahr 2007. Zudem ist der „Frankfurter Weg“ im Allgemeinen sowie insb. vor dem Hintergrund neuerlicher, durch den Corona-Lockdown verursachter Missstände vielfach als gescheitert bezeichnet worden, sodass dessen Ersetzung durch aktuelle Sicherheitskonzepte nunmehr in der Diskussion steht. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen sieht sich der Gesundheitsdezernent der Stadt Frankfurt, Herrn Stefan Majer (B90/Grüne), jüngst zu dem Vorschlag einer „kontrollierten“ Abgabe der Droge „Crack“ – ein Rauschmittel, dessen Konsum ein enormes Abhängigkeitspotenzial mitsamt massiver körperlicher wie psychischer Beeinträchtigungen nach sich zieht – an „schwerstabhängige“ Personen berufen.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Große Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

- Frage 1. Wie viele drogenabhängige Personen kamen bzw. kommen
- in der Zeit vom Jahr 2002 bis zum Jahr 2019 und
 - derzeit
- in der Stadt Frankfurt a.M. in den Genuss der offiziell kontrollierten Abgabe von synthetischem Heroin/des Diamorphin-Programms (bitte unter Nennung der erfragten Gesamtzahl sowie für die Zeit vom Jahr 2002 bis zum Jahr 2019 nach einzelnen Jahren gesondert darstellen)?

Die im Folgenden dargestellten Erkenntnisse beziehen sich auf die im Rahmen der Erstellung des jährlichen Sachberichts der Heroin- und Substitutionsambulanz Grüne Straße in Frankfurt am Main erhobenen Daten. Darüber hinausgehende Erkenntnisse liegen der Hessischen Landesregierung nicht vor.

Seit Herbst 2007 (als nach Abschluss der Heroinstudie 2002-2004 erstmals neue Patientinnen und Patienten aufgenommen werden konnten) wurden 45 Personen aus der Studie übernommen und bis heute insgesamt 558 diamorphingestützte Behandlungen in der Heroinambulanz Grüne Straße eingeleitet. Davon wurden 111 Personen (19,89 %) mehrfach aufgenommen. Von den ursprünglich 116 Teilnehmenden der Heroinstudie 2002 bis 2004 waren am Stichtag 31. Dezember 2019 noch zehn (2018: 12; 2017: 15) in Behandlung.

Mit Diamorphin behandelt wurden in den folgenden Jahren in der Grünen Straße insgesamt

2019: 141,
2018: 145,
2017: 157,
2016: 156,
2015: 141,
2014: 145,
2013: 147,
2012: 156,
2011: 144,
2010: 138,
2009: 135,
2008: 132

Patientinnen und Patienten.

- Frage 2. Wie viele der unter erstens erfragten Personen sind aus dem
- üblichen Heroinkonsum,
 - Methadon-Programm oder
 - aus anderen Entzugsmaßnahmen
- in die offiziell kontrollierte Abgabe von synthetischem Heroin/das Diamorphin-Programm gewechselt (bitte unter Nennung der jeweiligen Gesamtzahl sowie für die unter dem Punkt Nr.1 erfragten Zeiträume nach einzelnen Jahren und jeweils in absoluten Zahlen sowie prozentualen Anteilen an der jeweiligen Gesamtzahl der teilnehmenden Personen gesondert beantworten)?

Bei sämtlichen Personen, die in die diamorphingestützte Substitutionsbehandlung aufgenommen wurden, bestand im Vorfeld ein intravenöser Heroinkonsum. Alle Patientinnen und Patienten erfüllten die in der Verordnung über das Verschreiben, die Abgabe und den Nachweis des Verbleibs von Betäubungsmitteln (Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung – BtMVV) festgelegten Ein- und Ausschlusskriterien. Eine weitere Aufschlüsselung ist nicht möglich, da diese Daten nicht erhoben werden.

- Frage 3. Wie viele der unter erstens erfragten Personen haben das Diamorphin-Programm
- abgebrochen oder
 - unter Beendigung ihrer Drogenabhängigkeit zu Ende gebracht
- (bitte unter Nennung der erfragten Gesamtzahl sowie nach einzelnen Jahren des fraglichen Zeitraums sowie für die einzelnen Jahre in absoluten Zahlen wie prozentualen Anteilen an der Gesamtzahl der teilnehmenden Personen gesondert darstellen)?
- Frage 4. Wie hoch ist die Rückfallquote unter den unter drittens erfragten Personen in den herkömmlichen BtM-/Heroinkonsum (bitte in absoluten Zahlen sowie prozentualen Anteilen an der Gesamtzahl der unter drittens erfragten Personen darstellen)?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Von den 41 Beendigungen im Jahr 2019 (2018: 35; 2017: 48; 2016: 38; 2015: 27; 2014: 41; 2013: 46; 2012: 43; 2011: 40; 2010: 32; 2009: 39; 2008: 36) wurden 15 Behandlungen (2018: 18; 2017: 20) planmäßig im Konsens zwischen der behandelnden Ärztinnen und Ärzte und der Patientinnen und Patienten durch Überleitung in eine andere Behandlungs- oder Betreuungsform beendet.

Irreguläre Beendigungen erfolgten aufgrund von Inhaftierung (2019: 9; 2018: 11; 2017: 11), fehlender Compliance, nicht behandelbarer Polytoximanie oder aus disziplinarischen Gründen (2019: 6; 2018: 3; 2017: 3). Die Behandlung wurde im Jahr 2019 von acht Patientinnen und Patienten abgebrochen (2018: 1; 2017: 1) und drei Patientinnen und Patienten verstarben (2018: 2; 2017: 3), keine bzw. keiner davon aufgrund einer unmittelbaren Folge der Behandlung mit Diamorphin.

- Frage 5. Wie viele der unter erstens erfragten Personen sind im Zuge oder nachweislich infolge des Konsums von synthetischem Heroin verstorben (bitte unter Nennung der betreffenden Gesamtzahl sowie nach einzelnen Jahren des fraglichen Zeitraums sowie für die einzelnen Jahre in absoluten Zahlen wie prozentualen Anteilen an der Gesamtzahl der teilnehmenden Personen gesondert darstellen)?

An den unmittelbaren Folgen des Konsums von ärztlich verordnetem Diamorphin verstarb in den zurückliegenden Berichtsjahren keine Patientin bzw. kein Patient.

- Frage 6. Welche Menge an synthetischem Heroin wurden seit der Einführung seiner offiziell kontrollierten Abgabe/des Diamorphin-Programms in der Stadt Frankfurt a.M. insgesamt herausgegeben (bitte unter Nennung der erfragten Gesamtmenge sowie für die Zeit ab dem Jahr 2002 bis zum Jahr 2019 nach einzelnen Jahren gesondert aufschlüsseln)?

Daten zur herausgegebenen Gesamtmenge an synthetischem Heroin seit der Einführung des Diamorphin-Programms in der Stadt Frankfurt am Main werden nicht erhoben.

- Frage 7. Welche Mengen an synthetischen Heroin werden im Rahmen seiner offiziell kontrollierten Abgabe/des Diamorphin-Programms derzeit in der Stadt Frankfurt durchschnittlich pro Tag an dessen Empfänger herausgegeben (bitte für das Land Hessen nach einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten gesondert aufschlüsseln)?
- Frage 8. Nach welchen Regelungen/Kriterien bemisst sich die Menge an synthetischem Heroin, die pro Tag an eine Person ausgegeben werden darf?
- Frage 9. Haben die Empfänger von synthetisch ausgegebenen Heroin ein Mitbestimmungsrecht über die ihnen zugeteilte Dosis?

Die Fragen 7 bis 9 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundlage für die Abgabe von Diamorphin sind grundsätzlich die Regelungen der Verordnung über das Verschreiben, die Abgabe und den Nachweis des Verbleibs von Betäubungsmitteln (Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung – BtMVV), welche unter anderem auch die innerhalb von 30 Tagen erlaubte Verschreibungshöchstmengung von 30.000 mg Diamorphin festsetzt (§ 2 Absatz 1a Nr. 3b BtMVV) sowie weitere Voraussetzungen für die Abgabe von Diamorphin festlegt (§ 5a BtMVV).

Die Höhe der an die Patientinnen und Patienten herausgegebenen täglichen Diamorphindosis richtet sich nach individuellen und psychischen sowie physischen Kriterien und schwankt in Frankfurt am Main durchschnittlich zwischen 100 mg bis 900 mg Diamorphin täglich, wobei die Gesamtmenge auf zwei bis drei Einzeldosen verteilt wird und die maximale Einzeldosis von 300 mg nicht überschritten wird. Überwiegend wird eine zweimalige Applikation pro Tag in Anspruch genommen. Bei den bereits über mehrere Jahre behandelten Patientinnen und Patienten haben sich die Dosierungen im Schnitt bei einer Tagesdosis von 400 mg stabilisiert.

Im Rahmen des Diamorphin-Programms kann beobachtet werden, dass viele Patientinnen und Patienten die Diamorphin-Tagesdosis im Behandlungsverlauf aufgrund der verbesserten Lebenssituation auf eigenen Wunsch vermindern. Die Wiederherstellung eines regulären Tag-Nacht-Rhythmus, Stabilisierung der Tagesstruktur, verbesserte Konzentrationsfähigkeit und emotionale Belastbarkeit, Klärung von Beziehungen, Wiederaufnahme von familiären Kontakten, Realitätstüchtigkeit und Ich-Stärkung erlauben den Patientinnen und Patienten mehr Einsatz für Erfordernisse und Bedürfnisse jenseits des Drogenkonsums.

Frage 10. Welchen prozentualen Anteil machen die unter sechstens und siebtens erfragten Mengen an synthetischem Heroin nach Schätzungen der hessischen Landesregierung an der Gesamtmenge an Heroin aus, die in der Zeit vom Jahr 2002 bis zum Jahr 2019 bzw. täglich in der Stadt Frankfurt konsumiert worden ist bzw. wird (bitte für die benannten Zeiträume und nach einzelnen Jahren gesondert aufschlüsseln)?

Eine derartige Schätzung ist anhand der vorliegenden Daten in validem Maße nicht möglich.

Frage 11. Welche Kosten hat die Abgabe an synthetischem Heroin/das Diamorphin-Programm seit dem Jahr 2002 bisher verursacht (bitte unter Nennung der Gesamtsumme sowie der in der Zeit von 2002 bis 2019 pro Jahr entstandenen Kosten gesondert aufschlüsseln)?

Frage 12. Aus welchen Quellen – GKV etc. – wurden bzw. werden die Kosten für die Abgabe an synthetischem Heroin/das Diamorphin-Programm seit dem Jahr 2002 finanziert (bitte für die einzelnen Jahre des genannten Zeitraumes unter Nennung des Anteils der einzelnen Gelder in absoluten Zahlen sowie prozentualen Anteilen an den insg. aufgewendeten Kosten gesondert darstellen)?

Die Fragen 11 und 12 werden aufgrund Ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Modellprojekt zur heroingestützten Behandlung Opiatabhängiger in Frankfurt am Main wurde vom Land Hessen in den Jahren 2009 und 2010 jeweils in Höhe von 200.000 € gefördert.

Seit November 2010 finanzieren sich die medizinischen Leistungen der diamorphingestützten Behandlung in der Substitutionsambulanz Grüne Straße ausschließlich aus Abrechnungsleistungen der Krankenkassen.

Die Leistungen des psychosozialen Dienstes werden sowohl durch kommunale Mittel der Stadt Frankfurt am Main als auch durch Landesmittel finanziert. Die psychosoziale Betreuung Opiatabhängiger im Projekt zur heroingestützten Behandlung in der Substitutionsambulanz Grüne Straße in Frankfurt am Main erfolgt durch den Träger Jugendberatung und Jugendhilfe e.V. und wurde in den Jahren 2011 bis 2019 mit Landesmitteln in Höhe von jährlich 72.000 € gefördert.

Frage 13. Welche konkreten Schritte/Maßnahmen sind nach Kenntnis der Hessischen Landesregierung vonseiten der Stadt Frankfurt bereits unternommen worden, um die vom Frankfurter Gesundheitsdezernenten vorgeschlagene „kontrollierte“ Abgabe von „Crack“ umzusetzen?

Hierzu liegen der Hessischen Landesregierung keine Informationen vor.

Frage 14. Ist nach Kenntnis der Hessischen Landesregierung eine Gesetzesinitiative/-novellierung auf Bundesebene in Planung oder in Arbeit, auf Basis derer – quasi als Pendant zum „Gesetz zur diamorphingestützten Substitutionsbehandlung“ – die „kontrollierte“ Abgabe von „Crack“ bundesweit eingeführt werden soll?

Derartige gesetzgeberische Bestrebungen sind nicht bekannt.

Frage 15. Wird aufseiten der hessischen Landesregierung die Ansicht geteilt, dass die durch den Frankfurter Gesundheitsdezernenten vorgeschlagene „kontrollierte“ Abgabe von „Crack“

- a) in Ermangelung einer einschlägigen bundesgesetzlichen Erlaubnis Regelung und
- b) im Anbetracht der Tatsache, dass der Grundstoff der Droge „Crack“ – Kokain – den Verbotsregelungen des BtMG unterfällt,

nach derzeitiger Gesetzeslage rechtlich unzulässig ist?

Bei Kokain/Crack handelt es sich nach Anlage III zu § 1 Abs. 1 BtMG um ein verkehrsfähiges und verschreibungsfähiges Betäubungsmittel. Gemäß § 3 BtMG bedarf es daher, sofern keine gesetzlich geregelte Ausnahme von der Erlaubnispflicht besteht, zum Inverkehrbringen von Kokain/Crack einer Erlaubnis zum entsprechenden Verkehr mit Betäubungsmitteln.

Nach § 3 Abs. 2 BtMG kann die Genehmigung eines Modellprojektes nur ausnahmsweise zu wissenschaftlichen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken durch das Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) erteilt werden.

- Frage 16. Inwieweit wird die vonseiten des Frankfurter Gesundheitsdezernenten vorgeschlagene, „kontrollierte“ Abgabe von „Crack“ mit Blick auf
- die besonderen Unterschiede zwischen einer Heroinabhängigkeit und einer Abhängigkeit von der Droge „Crack“, insb. in den psychischen Auswirkungen beider Rauschmittel und im dementsprechenden Sozial- und Konsumverhalten beider Konsumentengruppen,
 - die Erfahrungen aus dem nunmehr seit dem Jahr 2002 andauernden Diamorphin-Programm,
 - das allgemein als gescheitert betrachtete Konzept des „Frankfurter Wegs“ für angemessen und tatsächlich realisierbar erachtet?

Der Hessischen Landesregierung liegen keine Informationen vor, dass der Frankfurter Weg gescheitert wäre. Zu den Voraussetzungen zu einer kontrollierten Abgabe von Crack wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

- Frage 17. Nach welchen Regelungen im Einzelnen sollte mit Blick auf die unter dem Punkt Nr. 16 benannten Gesichtspunkte die vonseiten des Frankfurter Gesundheitsdezernenten vorgeschlagene „kontrollierte“ Abgabe von „Crack“ erfolgen, wenn diese denn umgesetzt werden sollte?

Dies wäre bundesgesetzlich zu klären.

- Frage 18. Inwieweit beabsichtigt man nach Kenntnis der Hessischen Landesregierung die unter dem Punkt Nr. 16 genannten Gesichtspunkte im Rahmen einer „kontrollierten“ Abgabe von „Crack“ – sollte diese denn umgesetzt werden – zu berücksichtigen?

Der Hessischen Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

- Frage 19. Inwieweit weichen die unter dem Punkt Nr. 17 erfragten Regelungen - gesetzt den Fall, dass diese bereits konkretisiert sind – bei Berücksichtigung der unter dem Punkt Nr. 16 genannten Gesichtspunkte – von jenen Regelungen ab, die bereits für die offiziell kontrollierte Abgabe von synthetischem Heroin gelten?

Da der Hessischen Landesregierung weder Regelungen noch besondere Gesichtspunkte bekannt sind, kann diese Frage nicht beantwortet werden.

- Frage 20. Wäre nach Auffassung aufseiten der Hessischen Landesregierung mit einer Zunahme in der Anzahl an „Crack“-Konsumenten sowie einer Verschlimmerung der in Frankfurt grassierenden Drogenproblematik zu rechnen, wenn die „kontrollierte“ Abgabe dieser Droge tatsächlich eingeführt würde?

Der Hessischen Landesregierung liegen hierzu keine wissenschaftlichen Befunde vor.

- Frage 21. Wird die vonseiten des Gesundheitsdezernenten der Stadt Frankfurt vorgeschlagene „kontrollierte“ Abgabe von Crack bereits im Rahmen jener Konzepte diskutiert, die aktuell zur Ersetzung des „Frankfurter Wegs“ in der Erstellung befindlich sind?

Der Hessischen Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

Wiesbaden, 2. Dezember 2020

Kai Klose